

---

## Infoblatt zum Waffenrecht

---

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)
- Bundesverordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)
- Kantonale Waffenverordnung (WafVO)

---

### Waffenerwerbsschein

Der Waffenerwerbsschein berechtigt Sie, bis zu drei Waffen zu erwerben. Diese Bewilligung **berechtigt Sie nicht**, die Waffe auf sich zu tragen.

Wenn Sie diese Waffe zu einer Veranstaltung ins Ausland mitnehmen wollen (internationaler Schiesswettkampf), benötigen Sie einen EU-Feuerwaffenpass und müssen sich beim Grenzübertritt beim Zollamt melden.

Wenn Sie mit Ihrer Waffe auf dem Weg zum Schiessstand sind, darf die Waffe nicht geladen sein. Sie müssen die Munition getrennt vom Magazin transportieren. Zudem dürfen Sie die Waffe nur so lange transportieren, wie dies für den Zweck wirklich notwendig ist (z.B. kein Einkauf vor oder nach dem Schiessstand-Besuch).

---

### Waffenerwerb

Für jede Übertragung einer Schusswaffe wird eine entsprechende Bewilligung (Waffenerwerbsschein, kantonale Ausnahmebewilligung etc.) benötigt.

Wenn Sie diese Waffe weiterverkaufen wollen, benötigt der Erwerber / die Erwerberin ebenfalls eine entsprechende Erwerbsbewilligung. Eine Kopie dieser Bewilligung müssen Sie an die ausstellende Behörde weiterleiten (siehe Rückseite).

**Jede Form von Übertragung gilt als Waffenerwerb.** → auch Kauf, Schenkung, Erbschaft, Leihe, etc.

---

### Sicherheitsregeln

Denken Sie beim Umgang mit Waffen immer daran:

- Jede Waffe ist immer als geladen zu betrachten.
- Nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will.
- Finger nur bei gewollter Schussabgabe am Abzug platzieren.
- Jede Schussabgabe kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

In einer Notwehr-Situation ist es Ihnen nur erlaubt, sich den Umständen angemessen zu wehren. Eine Schusswaffe ist nicht immer ein angemessenes Mittel. Ausserdem müssen Sie berücksichtigen, dass eine Waffe auch entrissen und gegen deren Besitzer / Besitzerin eingesetzt werden kann.

---

## Zuständigkeiten

Wohngemeinde:

- Waffenerwerbsschein

Statthalteramt:

- Waffentragbewilligung
- Einzug von Waffen (Waffenbesitzer/innen mit nachträglichen Hinderungsgründen)

Kantonspolizei Zürich:

- Kantonale Ausnahmbewilligung „klein“ für neu verbotene Waffen
- Nachmeldung / Besitzbestätigung
- Kantonale Ausnahmbewilligung
- EU-Feuerwaffenpass
- Waffentragprüfung
- Waffenvernichtung
- Rechtliche Auskünfte

Bundesamt für Polizei:

- Ein- / Ausfuhrbewilligung

---

## Waffe legal?



← Informieren Sie sich.

Wer eine Waffe erwirbt (durch Leihe, Erbschaft, Kauf, Schenkung usw.) muss immer über einen gültigen Rechtstitel – also einen Vertrag, einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmbewilligung – verfügen. Dies ungeachtet davon, ob die Waffe bei einem Händler oder bei einer Privatperson erworben wird.

### Meldepflichtige Waffen → Vertrag (bei Feuerwaffen mit Kopie an die Kantonspolizei)

Schweizer Ordonnanzkarabiner, Handrepetier-Sportgewehre, Einzellader-Jagdflinten und –Jagdbüchsen, Imitationswaffen, Luftdruckwaffen, CO<sub>2</sub>- und Softairwaffen

### Bewilligungspflichtige Waffen → Waffenerwerbsschein

Pistolen mit Magazinen bis maximal 20 Schuss, Revolver, Unterhebelrepetiergewehre, Pumpactions, Handrepetiergewehre ohne Jagd- oder Sportzulassung, werkshalbautomatische Handfeuerwaffen mit Magazinen bis maximal 10 Schuss, Schlagstöcke

### Verbotene Waffen → Ausnahmbewilligung

Seriefeuerwaffen, ehemalige Seriefeuerwaffen, werkshalbautomatische Handfeuerwaffen mit Magazinen für mehr als 10 Schuss, Pistolen mit Magazinen für mehr als 20 Schuss, Pistolen mit Schaftkit, Schalldämpfer, Nachtsichtzielgeräte, Laserzielgeräte, verbotene Messer, verbotene Dolche, Wurfsterne, Schlagringe, Nunchakus, Schlagruten, Elektroschockgeräte